

## V. Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Lienen vom 20.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW., S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW - LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW S: 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW, S. 1470 ff.) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Abwassergebühren**

§ 4 (7) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 4,30 €/m<sup>3</sup>.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung und Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat-sache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 20.12.2022

i.V.  
gez.

Püttcher  
Allgemeiner Vertreter